

ENTFERNUNGSPAUSCHALE BEI HIN- UND RÜCKWEG AN UNTERSCHIEDLICHEN TAGEN

Gericht/Az:	FG Münster, Urteil v. 14.7.2017 6 K 3009/15 E
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 19 EStG EStG, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG

Durch die Entfernungspauschale werden die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte pauschaliert berücksichtigt. Sie beträgt 0,30 € pro Entfernungskilometer. Damit sind die Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt abgegolten.

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Nach Ansicht des FG Münster ist die Entfernungspauschale ist auch dann nur einmal zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer den Hin- und Rückweg an unterschiedlichen Tagen unternimmt. Dies kann beispielsweise bei einem Flugbegleiter der Fall sein.

Hin- und Rückweg an unterschiedlichen Tagen

Hat ein Flugbegleiter seine erste Tätigkeitsstätte an 50 Tagen aufgesucht, ist für 50 Tage die Entfernungspauschale zu berücksichtigen. Für die Tage, an denen der Flugbegleiter nach einem mehrtägigen Flugeinsatz lediglich die Strecke von seiner ersten Tätigkeitsstätte zu seiner Wohnung zurückgelegt hat, kann keine (weitere) Entfernungspauschale berücksichtigt werden.

Urteilsfall Flugbegleiter

Praxishinweis
<p>1. Gegen diese Entscheidung wurde Revision eingelegt. Das Az. des BFH lautet VI R 42/17.</p> <p>2. Die Entfernungspauschale kann pro Arbeitstag auch nur einmalig angesetzt werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer aufgrund berufsspezifischer Gegebenheiten oder arbeitsvertraglicher Regelungen dazu gezwungen ist, arbeitstäglich mehr als eine Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durchzuführen (z. B. Gastronomie, Ärzten, Bereitschaftsdienst)¹.</p>

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
 Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ BFH, Beschlüsse v. 11.9.2003 VI B 101/03, BStBl 2003 II S. 893 und v. 11.9.2012 VI B 43/12, BFH/NV 2012 S. 2023; BMF, Schreiben v. 3.1.2013 IV C 5 - S 2351/09/10002, BStBl 2013 I S. 215, Tz. 1.7; H 9.10 LStH „Mehrere Wege an einem Tag“.